

# STATUTEN

des Vereins  
„Naturfreunde Schweiz,  
Sektion Dübendorf - Zürich 11“  
Fassung vom 01.01.2016  
(ersetzt Fassung vom 17.04.2014)

Zu Gunsten der leichteren Lesbarkeit gelten die personenbezogenen Begriffe im folgenden Text sowohl für Frauen wie für Männer.

## **A. NAME, SITZ, ZWECK UND TÄTIGKEIT**

### **1. Name, Sitz**

- 1.1 Unter der Bezeichnung „Naturfreunde Schweiz, Sektion Dübendorf - Zürich 11“ (im Folgenden „die Sektion“), besteht mit Sitz in Dübendorf ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Die Sektion ist ein Glied des Landesverbandes (Naturfreunde Schweiz, NFS) und organisiert sich unter Anerkennung von dessen Leitbild, seiner Statuten und Reglemente sowie den Beschlüssen seiner Organe.

### **2. Zweck, Tätigkeit**

- 2.1 Die Naturfreunde sind Menschen die gesellschaftlich, sportlich, kulturell und ökologisch interessiert sind. Sie ermöglichen Begegnungen verschiedener Generationen aus allen sozialen und kulturellen Schichten und sprechen auch gesellschaftlich Benachteiligte an. Sie setzen sich ein für Toleranz, demokratische Werte und die Grundrechte von Mensch und Natur. Der Verein bezweckt die sinnvolle Gestaltung von Freizeit und Ferien, die Förderung der Freundschaft, das Erleben der Natur sowie die Erhaltung eines möglichst natürlichen und harmonischen Lebensraumes.
- 2.2 Der Vereinszweck soll insbesondere angestrebt werden durch:
  - a) den Bau, Erwerb und Unterhalt sektionseigener Häuser und durch deren wirtschaftlich selbsttragenden Betrieb auf gemeinnütziger Basis
  - b) den Beitritt zu Zweckverbänden
  - c) die Pflege des Wanderns, Bergsteigens, Skitourenlaufens und weiterer Freizeitsportarten
  - d) Publikationen

## **B. ORGANISATION**

### **3. Sektionsorgane**

- 3.1 Die Sektionsorgane sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Kontrollstelle
  - d) die Hausverwaltung/en
- 3.2 Für besondere Zwecke können durch Beschluss der Generalversammlung Fachgruppen oder Kommissionen gebildet werden. Ihre Aufgaben und Kompetenzen bestimmt die Generalversammlung.
- 3.3 Aus Programmen, Ausschreibungen und allen übrigen Veröffentlichungen der Sektion oder ihrer Untergruppen soll deutlich ersichtlich sein, dass es sich um eine Tätigkeit der „Naturfreunde“ handelt.

### **4. Generalversammlung**

- 4.1 Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Der Vorstand publiziert mindestens zwanzig Tage zum Voraus im Mitteilungsblatt oder per E-Mail deren Einberufung unter Nennung der Traktanden. Die Einberufung kann ausnahmsweise auch auf dem Zirkularweg erfolgen.
- 4.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand oder von Gesetzes wegen (Art. 64.3 ZGB) einberufen, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 4.3 Begründete Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

- 4.4 Die Generalversammlungen werden in der Regel vom Sektions- oder Vizepräsidenten geleitet.
- 4.5 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt; geheime Abstimmungen erfolgen auf Verlangen von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern.
- 4.6 Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, Statutenänderungen mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 4.7 Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt.
- 4.8 Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder mit ihm in gerader Linie verwandten oder verschwägerten Person einerseits und dem Verein andererseits.

## 5. Geschäfte der Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung beschliesst folgende Geschäfte:
  - a) Wahl der Stimmenzähler
  - b) Genehmigung der Traktandenliste, der allfälligen Geschäftsordnung und des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
  - c) Kenntnisnahme des Jahresberichtes
    - I. des Sektionspräsidenten
    - II. der Verantwortlichen für die Vereinsaktivitäten (Touren, Lager, Papiersammlungen, usw.)
    - III. weiterer Kommissionen oder Fachgruppen
  - d) Genehmigung der Jahresrechnung
    - I. der Sektionskasse
    - II. der Häuserkasse(n)
    - III. allfälliger Spezialkassen
  - e) Entlastung des/der Kassiers und des Vorstandes nach Kenntnisnahme der Revisionsberichte der Kontrollstelle.
  - f) Sämtliche Ausgaben, die im Vereinsbudget nicht enthalten sind sowie Kauf, Miete, Bau, und Umbau von im Investitionsbudget der Häuserkasse/n nicht enthaltenen Vorhaben deren Kostenaufwand im Einzelfall CHF 15'000.-- übersteigt als auch den Verkauf von Liegenschaften.
  - g) Aufnahme von Darlehen und Krediten
  - h) Erlass von Bestimmungen und Reglementen von Kommissionen und Fachgruppen
  - i) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge der Sektion
  - j) Genehmigung des Budgets der Sektionskasse und des Investitionsbudgets
  - k) Festsetzung der Entschädigungen (Ansätze)
  - l) Anträge
    - I. des Vorstandes, der Kommissionen und Fachgruppen
    - II. der Mitglieder
  - m) Mitgliedschaften in anderen Organisationen
  - n) Wahl
    - I. des Sektionspräsidenten
    - II. des Kassiers
    - III. der übrigen Vorstandsmitglieder
    - IV. des/der Häuserverantwortlichen
    - V. der Kontrollstelle
  - o) Statutenrevisionen (mit qualifiziertem 2/3 Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder)
  - p) Auflösung des Vereins (mit qualifiziertem 2/3 Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder)

## **6. Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, davon aus dem Sektionspräsidenten (bzw. dessen Stellvertreter), dem Kassier und dem/den Häuserchef/s. Er konstituiert sich selbst.
- 6.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Vereinsjahren gewählt. Sie sind nach Ablauf jeder Amtsperiode neu- oder wiederzuwählen.
- 6.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Hinsichtlich Stimmengleichheit gilt sinngemäss die in Artikel 4.6 enthaltene Bestimmung.

## **7. Vorstandssitzungen**

- 7.1 Vorstandssitzungen finden so oft statt, wie es die Geschäfte verlangen. Die Sitzungen werden vom Sektionspräsidenten oder seinem Stellvertreter mindestens zehn Tage zum Voraus und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

## **8. Geschäfte des Vorstandes**

- 8.1 Leitung des Vereins, insbesondere
  - a) Vertretung des Vereins nach aussen
  - b) Verwaltung des Vereins, Planung und Koordination der Vereinstätigkeit
  - c) Kassen- und Rechnungsführung der Sektion einschliesslich des Einzuges der Jahresbeiträge
  - d) Aufnahme neuer Mitglieder und Ablehnung von Aufnahmege-suchen
  - e) Ausschluss von Mitgliedern
  - f) Bezeichnung der unterschriftsberechtigten Personen, Festsetzung von deren Kompetenzen
  - g) Wahl der Delegierten an die Delegiertenversammlung NFS und weiterer NF-Organisationen
  - h) Wahl der Vertreter in andere Organisationen
  - i) Umsetzung und Ausführung von Beschlüssen der Sektionsorgane
  - k) Vorbereitung der Generalversammlung
  - l) Übrige Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind
- 8.2 Kontrolle und Unterstützung der Hauskommission/en  
Die operative Führung des/der Häuser obliegt der/den Hauskommission/en.  
Die diesbezüglichen Statuten sind in einem separaten Dokument (pro Haus) aufgeführt.

## **9. Unterschriftenregelung**

- 9.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen:  
Der Präsident, der Stellvertreter und der Kassier zu Zweien.

## **10. Ausgabenkompetenz Vorstand**

- 10.1 Der Vorstand hat über den Rahmen des Vereinsbudgets eine Ausgabenkompetenz von CHF 1'000.--.
- 10.2 Für das Häuserwesen ist er berechtigt, im Rahmen der verfügbaren Liquidität über nicht im Investitionsbudget enthaltene Ausgaben für den Unterhalt der Häuser bis zum Betrage von CHF 15'000.-- im Einzelfall zu beschliessen.
- 10.3 Er orientiert an der Generalversammlung über erfolgte Ausgaben.

## 11. Kontrollstelle

- 11.1 Die Kontrollstelle besteht aus 2 - 4 Mitgliedern. Es ist eine rein vereinsrechtliche Kontrollstelle. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 11.2 Die Mitglieder der Kontrollstelle haben folgende Aufträge:
- Prüfen ob die Buchführung und Jahresrechnung der Kassen dem Gesetz und den Statuten entspricht.
  - Ueberwachung der Einhaltung der finanziellen Kompetenzen der verschiedenen Vereinsorgane
  - Schriftliche Berichterstattung an die Generalversammlung über das Prüfungsergebnis. Sie empfehlen die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnungen und machen einen Vorschlag über die Entlastung der Funktionäre.
- 11.3 Die Kontrollstelle ist befugt, unangemeldet Kassarevisionen vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Vorstand und dem Kassier sofort mitzuteilen.
- 11.4 Der Vorstand gewährt der Kontrollstelle Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.

## 12. Veranstaltungen

- 12.1 Planung und Durchführung
- Der/die Leiter Veranstaltungen entwirft/entwerfen auf Grund der von den Tourenleitern und Mitgliedern eingereichten Vorschläge das Veranstaltungsprogramm. Er/sie koordiniert/koordinieren alle Aktivitäten.
  - Das Programm ist vom Vorstand zu beschliessen und den Mitgliedern auf geeignete Weise bekannt zu machen.
  - Für die Durchführung von Wanderungen, Ski- und Snowboardtouren, Hochtouren Klettertouren in Fels und Eis, Alpin- und Bergwandern sowie Schneeschuhtouren gelten die Anforderungen gemäss „Reglement Aus- und Fortbildungspflicht Naturfreunde Schweiz (NFS)“
  - Der/die Leiter Veranstaltungen stellt/stellen sicher, dass nur qualifizierte Leiter mit Touren und Wanderungen betraut werden (für Klettern, Hochtouren und Skifahren mit NFS oder ESA Anerkennung).
  - Die Ausschreibung von Touren und Wanderungen muss Auskunft geben über das Ziel, die Schwierigkeit nach entsprechender SAC Schwierigkeitsskala, die Anforderungen an die Kondition (Stunden), den verantwortlichen Tourenleiter sowie einen allfälligen Kostenbeitrag.
  - Teilnehmende anerkennen vorbehaltlos die „Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme an Veranstaltungen der Sektion Dübendorf - Zürich 11“. Seitens der Sektion besteht kein Unfallversicherungsschutz. Jeder Teilnehmer hat selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
  - Bei besonderen Vorkommnissen, wie Unfall, hat der Leiter sofort den Kassier (Haftpflichtversicherung für die Tourenleiter) und den Leiter Veranstaltungen zu benachrichtigen.
- 12.2 Finanzielles
- Ausbildungs- und Weiterbildungskurse gemäss zitiertem NFS Reglement werden durch die Sektion subventioniert. Bei den Weiterbildungskursen beschränkt sich die Kostenbeteiligung auf die gemäss NFS Reglement notwendige Anzahl Ausbildungstage je Zeitraum. Die finanzielle Unterstützung orientiert sich an den Preisen der NFS-Kurse.
  - Dem Tourenleiter wird ein Unkostenbeitrag je durchgeführte Veranstaltung vergütet.
  - Die Höhe der Beiträge an die Ausbildungs- und Weiterbildungskurse sowie die Unkostenbeiträge je Veranstaltung werden jährlich im Rahmen der Funktionsentschädigungen festgelegt.
  - Die Tourenleiter sind für die jeweilige Veranstaltung über eine kollektive, durch die Sektion abgeschlossene Haftpflichtversicherung für die finanziellen Folgen von Haftungsschäden gedeckt (Versicherungssumme bis CHF 5'000'000).

## **C. MITGLIEDSCHAFT**

### **13. Mitgliedschaft**

- 13.1 Das Beitritts-gesuch ist schriftlich an den Sektionsvorstand zu richten. Mit der Einreichung anerkennt der/die Gesuchsteller/in vorbehaltlos die Statuten der Sektion und diejenigen des Landesverbandes, die ihm vorgängig auf Verlangen ausgehändigt wurden.
- 13.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Einreichen des unterzeichneten Gesuchs. Der Vorstand informiert an der nächsten Generalversammlung über den Eintritt. Die Aufnahme kann ohne Bekanntgabe des Grundes nachträglich abgelehnt werden.

### **14. Mitgliederkategorien**

- 14.1 Für die Zuteilung der Mitgliederkategorien sind die Bestimmungen der Statuten und Reglemente des LV verbindlich (Art. 2 Mitgliederreglement Naturfreunde Schweiz vom 16. Mai 2009)
- a) Einzelmitglied
  - b) Jugendmitglied
  - c) Familienmitglied
  - d) Allein erziehendes Mitglied
  - e) Ehrenmitglied

Paare und Eltern (Ehe-, Konkubinats- oder Partnerschaftspaare) und die Kinder, die im gleichen Haushalt leben, gelten als Familienmitglied. Jede Person zählt als Mitglied.

### **15. Austritt**

- 15.1 Der Jahres-Mitgliederbeitrag ist auch für das Jahr des Austritts geschuldet. Soll der Austritt auf das nächstfolgende Kalenderjahr erfolgen, muss die Meldung bei der Sektion schriftlich bis zum 31. Dezember eingegangen sein.

### **16. Ausschluss, Streichung**

- 16.1 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion nicht nachkommen oder deren Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dagegen kann das betroffene Mitglied innert 60 Tagen nach Eröffnen des Beschlusses bei der NFS Schiedsstelle rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.
- 16.2 Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge im Rückstand bleiben, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die rechtliche Einforderung der Beiträge bis Ende des laufenden Jahres bleibt vorbehalten.

## **D. MITGLIEDERRECHTE UND -PFLICHTEN SOWIE FINANZIELLES**

### **17. Mitgliederrechte**

- 17.1 Jedes volljährige Mitglied ist nach erfolgter Aufnahme in allen Vereinsangelegenheiten stimm- und wahlberechtigt.
- 17.2 Den Mitgliedern ist zur Ausübung ihrer Rechte gemäss Art. 5, Ziff. 4 und 5 auf Verlangen die Jahresrechnung und der/die Berichte der Kontrollstelle/n zuzustellen.
- 17.3 Nach 25 und 40 Jahren ununterbrochener Zugehörigkeit zu den NFS kann die Sektion ihren Mitgliedern ein Abzeichen übergeben.
- 17.4 Jedes Sektionsmitglied hat das Recht gegen Beschlüsse von Organen der Sektion, des Regional-, des Kantonal- und des Landesverbandes Beschwerde einzureichen. Das Rekurs- und Beschwerdereglement Naturfreunde Schweiz (NFS) regelt das Verfahren.

## **18. Mitgliederbeiträge**

- 18.1 Zur Bestreitung ihrer Auslagen erhebt die Sektion jährliche Beiträge, deren Höhe von der Generalversammlung festgesetzt werden:
- a) Zum Jahresbeitrag des Landesverbandes, des Kantonal- oder Regionalverbandes oder anderen Zweckverbänden ein jährlicher Zuschlag, der zur Erfüllung der Vereinsanliegen auf Sektionsebene bestimmt ist.
  - b) Zweckgebundene und zeitlich befristete Sonderbeiträge gemäss Beschluss der Generalversammlung (Dauer und Beitrag pro Mitgliederart)
- 18.2 Kann ein Mitglied aus finanzieller Notlage die Sektionsbeiträge nicht aufbringen, kann der Vorstand ihm diese auf schriftliches Ersuchen hin erlassen.
- 18.3 Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 18.4 Besitzstandschaftliche Freimitglieder (diese Mitgliederkategorie wurde aufgehoben) sind beitragsfrei.

## **19. Haftung**

- 19.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser ausschliesslich mit seinem Vermögen. Jede Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **20. Zweckbindung**

- 20.1 Sämtliche Erträge und Vermögenswerte des Vereins dürfen nur für die Förderung des Vereinszwecks eingesetzt werden
- 20.2 Der Verkauf von Naturfreundehäusern, die im Eigentum der Sektion sind, erfolgt gemäss Statuten NFS und NFS Häuserreglement.

## **E. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER SEKTION**

### **21. Auflösung**

- 21.1 Die Auflösung der Sektion Dübendorf - Zürich 11 kann an einer Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Vier Wochen vor dieser Generalversammlung ist der Landesverband hierüber zu verständigen. Mit der rechtsgültigen Auflösung der Sektion Dübendorf - Zürich 11 erlischt die Mitgliedschaft für alle Mitglieder, soweit dieselben nicht in eine andere Sektion oder als Direktmitglied zu den NFS übertreten und aufgenommen werden.

### **22. Liquidatoren**

- 22.1 Wird die Sektion Dübendorf - Zürich 11 aufgelöst, so bestimmt die die Auflösung beschliessende Generalversammlung die Liquidatoren. Das Vereinsvermögen wird zur Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins herangezogen. Gemäss Beschluss der auflösenden Versammlung geht das verbleibende Vermögen an eine andere Sektion oder Organisation der „Naturfreunde Schweiz“.

## F. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 23. Protokoll

23.1 Über die Beschlüsse sämtlicher Vereinsorgane ist Protokoll zu führen.

### 24. Entschädigungen

24.1 Die Tätigkeit der Vereinsfunktionäre ist ehrenamtlich. Sich ergebende Spesen und Auslagen sind zu ersetzen. Die Generalversammlung kann Funktionsentschädigungen zusprechen.

### 25. Vereinsjahr

25.1 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### 26. Inkraftsetzung

26.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 18. März 2016 genehmigt. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzen alle früheren Bestimmungen. Die Genehmigung durch den Landesverband bleibt vorbehalten.

Dübendorf, 18. März 2016

-----  
Peter Löscher  
Sektionspräsident

-----  
Dora Battistella  
Sektionsvizepräsidentin

**Genehmigt durch den Landesverband:**

Bern, den \_\_\_\_\_

-----  
.....  
Präsident des Landesverbands

-----  
.....  
Geschäftsleiter des Landesverbands